

Aufgrund des § 6 in Verbindung mit § 34 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch § 20 StiftungsG LSA vom 20. Januar 2011 (GVBl. S. 14ff) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten, Ehrenpreisen und Ehrenbezeichnungen und weiteren Ehrungen in der Stadt Dessau-Roßlau

Ehrungen der Stadt Dessau-Roßlau sind ein Ausdruck außerordentlicher Wertschätzung und beinhalten die öffentliche Auszeichnung von Persönlichkeiten und verdienstvollen, Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen in besonderer Weise um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und deren Beispiel als Vorbild und Ansporn für die Bürgerinnen und Bürger bekannt gemacht werden soll.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, von Ehrenbezeichnungen und Ehrenpreisen, die Ehrung sportlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Engagements und die Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit großem ehrenamtlichem Engagement und mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit drücken in besonderem Maße den Dank und die Anerkennung der Stadt Dessau-Roßlau aus.

Teil 1 Arten der Ehrungen

§ 1 Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Die zu Ehrenden erhalten anlässlich ihrer Ernennung zu Ehrenbürgern einen „Ehrenbürgerbrief“.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Ehrenbürger haben das Recht, kostenlos folgende städtischen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau zu benutzen.

- städtische Verkehrsmittel
- Anhaltisches Theater Dessau
- städtische museale Einrichtungen

- Anhaltische Landesbücherei
- städtische Frei- und Hallenbäder
- Volkshochschule Dessau-Roßlau
- Tierpark Dessau.

Besondere Rechte, außer den in Satz 1 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau eingeladen.

§ 2

Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet über einen längeren Zeitraum um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau verliehen werden.

(2) Die Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau trägt die Bezeichnung „Fritz-Hesse-Medaille“.

(3) Die „Fritz-Hesse-Medaille“ besteht aus der Medaille, einem Anstecker und einer Ehrenurkunde.

(4) Die Träger der Ehrenmedaille tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(5) Die Ehrenmedaille geht in das Eigentum des Trägers über.

§ 3

Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

- das Anhaltische Theater Dessau,
- die städtischen musealen Einrichtungen,
- die Anhaltische Landesbücherei,
- die städtischen Frei- und Hallenbäder,
- die Volkshochschule Dessau-Roßlau und
- der Tierpark Dessau

können Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um die jeweilige kommunale Einrichtung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben einer Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenmitglied der/des.....“ (unter genauer Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Einrichtung) auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 4

Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau

(1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, kann bei besonderen Jubiläen die „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ verliehen werden

(2) Der Verleihungstag sollte in der Regel einen unmittelbaren Bezug zum Jubiläumsdatum haben.

(3) Die Verleihung der „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.

(4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ eine Ehrenurkunde und ein Schild, das nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit gut sichtbar präsentiert werden soll.

§ 5

Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Zu bleibender Erinnerung an das segensreiche Wirken der Familie Sachsenberg in der Stadt Dessau-Roßlau sowie im Stolz auf ihre industriellen Traditionen verleiht die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit dem Gotthard-Sachsenberg-Stiftung e.V. als Anerkennung für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, der Betriebsführung und des Managements, der Technik oder durch Meisterschaft in Handwerk und Beruf den Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Der Preis wird in Form einer Ehrenurkunde und eines Ehrentellers aus Sterling-Silber verliehen und zeigt das Wappen der Stadt und das Wappen der Familie Sachsenberg umgeben von der Umschrift „SACHSENBERG-PREIS DER STADT DESSAU-ROSSLAU IN ANHALT“ und einem Eichenkranz.

(3) Die Sachsenberg-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Der Preis wird einmal jährlich verliehen.

(5) Weiteres regelt die Richtlinie über die Verleihung des Sachsenberg-Preises der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 6 Bandhauer-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) In Würdigung des Wirkens des Roßlauer Architekten und Baumeisters Christian Gottfried Heinrich Bandhauer kann Persönlichkeiten, die sich in außerordentlicher Weise auf dem Gebiet der Stadtentwicklung, des Bauwesens oder der Erforschung der Stadtgeschichte sowie deren Förderung verdient gemacht haben, der Bandhauer-Preis verliehen werden.
- (2) Der Preis besteht aus einer Kleinplastik und einer Ehrenurkunde. Die Kleinplastik soll die geometrischen Grundfiguren Kugel, Würfel und Pyramide enthalten und von einem Dessau-Roßlauer Künstler oder Designer entworfen und gestaltet werden.
- (3) Die Bandhauer-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.
- (4) Der Preis wird höchstens einmal jährlich verliehen.

§ 7 Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Personen, die sich ehrenamtlich insbesondere auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem oder kirchlichem Gebiet um das gesellschaftliche Leben in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau verliehen werden.
- (2) Die Auszeichnung besteht aus der Ehrennadel und einer Ehrenurkunde.
- (3) Weiteres regelt die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 8 Ehrenbezeichnungen

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen.
- (2) Dazu gehört u. a. die Bezeichnung „Stadtmusikdirektor“
- (3) Die Geehrten tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau ein.

§ 9 Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau (auch „Goldenes Buch“ genannt).
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Eintragung in das Ehrenbuch.

(3) Die gemäß §§ 1 bis 8 Ausgezeichneten werden am Tage der Verleihung mit einer Eintragung in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ geehrt.

Teil 2 **Verfahrensvorschriften**

§ 10 **Vorschlagsverfahren**

(1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 1, 2 und 8 beschriebenen Ehrungen jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des § 20 (2) der GO-LSA. Des Weiteren haben der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates Dessau-Roßlau ein generelles Vorschlagsrecht.

(2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen.

(3) Im Fall des § 6 - „Ehrenmitgliedschaften“ für Einrichtungen der Stadt - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag beim Oberbürgermeister auf Auszeichnung.

(4) Im Fall des § 4 - „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, den Antrag beim Oberbürgermeister. Des Weiteren können Einrichtungen, wie die Handwerkskammer Halle, die Kreishandwerkerschaft Dessau-Roßlau/Wittenberg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Stadtsportbund Dessau-Roßlau stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den Oberbürgermeister stellen. Gleiches gilt auch für die Beigeordneten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Antrag für die Auszeichnung ist mindestens 3 Monate vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.

Zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen sind

- a) Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbänden bzw. Bürgern einzuholen,
- b) die Zusammenarbeit mit städtischen Ämtern und Unternehmen zu organisieren.

(5) Der Haupt- und Personalausschuss ist von den gestellten Anträgen zu informieren, sofern nicht anderes bestimmt ist

§ 11 Entscheidungsrecht

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung
- a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1,
 - b) der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 2;
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 9
- in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel nach vorheriger Beratung im Haupt- und Personalausschuss. Der Beschluss für die Ehrenbürgerrechte und die Ehrenmedaille ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates zu fassen.
- (2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über die Verleihung
- a) von Ehrenmitgliedschaften in städtischen Einrichtungen gemäß § 3 in der Regel nach vorangegangener Befassung im zuständigen Fachausschuss,
 - b) der Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 4 nach vorheriger Beratung im jeweiligen Fachausschuss,
 - c) des Sachsenberg-Preises gemäß § 5
 - d) des Bandhauer-Preises gemäß § 6,
 - e) der Ehrennadel der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 8 und
 - f) die Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 9.

§ 12 Entziehungsrecht

- (1) Der Stadtrat kann
- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1,
 - b) die Ehrenmedaille gemäß § 2,
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 8
- wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.
- (2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die Ausgezeichneten ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Dessau-Roßlau auf das gröblichste verletzen oder ihre gesamte Lebensführung nicht zu einem geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.
- (3) Die Entziehungsverfügung hat der Oberbürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 13 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, der Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau, der Ehrenpreise und der Ehrenurkunden gemäß §§ 1 bis 6 und 9 wird dem Oberbürgermeister übertragen, der das Nähere durch eine Ausführungsbestimmung regelt.

§ 14 Veranstaltungen für die zu Ehrenden

(1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden in der Regel durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.

(2) Im Fall des § 3 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den Oberbürgermeister.

(4) Im Fall des § 4 - „Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau“ - erfolgt die Ehrung durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Veranstaltung, die die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen in Form von Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsjubiläen, Ehrungsveranstaltungen durch übergeordnete Institutionen, Mitgliederversammlungen ausrichten.

(5) Im Fall des § 5 – „Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau“ erfolgt die Verleihung im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters im Ratssaal des Roßlauer Rathauses.

§ 15 Register

Über die Ehrungen sind entsprechende Register zu führen.

§ 16 Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen ist das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher wie in weiblicher Form.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 18
In-Kraft-Treten
Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Dessau vom 21. Juni 2000 außer Kraft.

(3) Die Ehrung und Verleihung der Stadtplakette der Stadt Dessau-Roßlau anlässlich von Jubiläen gemäß § 7 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung.

Rückwirkende Ehrungen für zurückliegende Jubiläen werden nicht durchgeführt.

Dessau-Roßlau, den

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel –